

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 11 07 / 40 / 01 / 26

Datum: 18.12.2025

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Antrag der Stadt Genthin zur Förderung der Jugendarbeit im Jugendclub Tuheim

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung - Teilplan Förderung der Jugendarbeit - sowie der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land, vorbehaltlich der Erfüllung haushaltsrechtlicher Voraussetzungen, die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 34.375,23 € zur Förderung der Jugendarbeit im Jugendclub Tuheim an die Stadt Genthin.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, von den für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Haushaltsmitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit vorzusehen.

Der Landkreis Jerichower Land erhält nach § 31 Abs. 1 und 2 KJHG-LSA für das Haushaltsjahr 2026 eine Landeszuweisung in Höhe von 373.265,88 € zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte sowie für örtliche Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Voraussetzung für die vollständige Inanspruchnahme der Landeszuweisung ist gemäß § 31 Abs. 3 KJHG-LSA ein Eigenanteil des Landkreises von mindestens 30 %, entsprechend 159.971,09 €. Insgesamt sind somit Mittel in Höhe von 533.236,97 € auszureichen.

Für die Jugendarbeit sind im Haushaltsjahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 577.100,00 € veranschlagt. Diese Mittel sind erforderlich, um die Umsetzung der beschlossenen Jugendhilfeplanung sicherzustellen. Eine Reduzierung der Haushaltsmittel auf den pflichtig bereitzustellenden Eigenanteil würde zu einer Einschränkung des bestehenden Angebots- und Qualitätsniveaus im Landkreis Jerichower Land führen.

Die Entscheidung über die Förderung der Maßnahme der Stadt Genthin zur Jugendarbeit im Jugendclub Tuheim obliegt gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land dem Jugendhilfeausschuss.

Die beantragte Maßnahme ist den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII zuzuordnen. Die Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie werden nach Prüfung durch die Verwaltung erfüllt. Der Antrag ist daher förderfähig.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)